

Anlage

zu § 3 (2) der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wahlstedt in der Fassung vom 23.11.2010.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
1. Straßenhandel und Unterhaltung			
1.1	Aufstellung von Waren, Verkaufswagen und –ständen zum Verkauf von Waren aller Art a) je m ² Grundfläche / Tag b) je m ² Grundfläche / Monat	5,00 10,00	15,00 30,00
1.2	Warenauslagen vor Geschäften je m ² Grundfläche / Monat	3,50	
1.3	Straßenhandel im Umherfahren, mobile Verkaufsfahrräder / -wagen (z.B. Eis, Backwaren) je Fahrzeug bzw. Person / Monat	15,00	
1.4	Tannenbaumverkauf m ² / 2 Wochen	0,50	15,00
1.5	Automaten je Stück / Jahr	35,00	
2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches			
2.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro m ² / Woche	0,50	15,00
2.2	Container Stück / je Tag	2,50	15,00
2.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern pro m ² / Woche	1,00	15,00
2.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel pro m ² / Monat	0,50	15,00

3. Hinweise, Werbung und ähnliches			
3.1	Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m ² / Monat	2,50	
3.2	Werbeschilder, -plakate und Transparente je m ² / Woche	2,50	15,00
3.3	Stellschilder / Gehwegaufsteller (max. Größe: 1,50 m hoch, 1 m breit) (das erste Stellschild am Ort der Leistung ist gebührenbefreit) pro Stück / Jahr	50,00	
3.4	Informationsstände je m ² / Tag	2,00	5,00
4. Sonstige Sondernutzungen			
4.1	Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. pro m ² / Tag	0,10	25,00
4.2	Tische, Stühle, Tribünen und Freisitzanlagen pro m ² / Monat	1,50	15,00
4.3	Motorgetriebene Kinderspielgeräte pro Stück bis 4 m ² / Jahr	20,00	
4.4	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifarten ausgeführt sind *	5,00 – 300,00	

Anmerkung* Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfanges der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.